

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1999 (GBl. S. 435), hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 07. März 2002, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 14.03.2013, nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

## **§ 2**

### **Entschädigung der Kreisräte**

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaussfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt
  - a) als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 450,-- €
  - b) als pauschales Sitzungsgeld, in Höhe von 50,-- €, unabhängig von der Dauer der Sitzung.
- (2) Bei Nachweis von Verdienstaussfall erhalten die Kreisräte ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 100,-- €.
- (3) Das erhöhte Sitzungsgeld in Höhe von 100,-- € erhalten ferner Kreisräte, die keinen Verdienstaussfall haben, wenn sie glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigen müssen. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter von bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. dass eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss.
- (4) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten für ihren besonderen Aufwand eine jährliche Entschädigung
  - a) bei einer Fraktionsgröße von bis zu 20 Mitgliedern in Höhe von 675,-- €
  - b) bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern in Höhe von 900,-- €.
- (5) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 1 b), 2 und 3 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.

(6) Für die Sitzungen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- a) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.
- b) Findet eine Fraktionssitzung unmittelbar vor oder nach einer Sitzung des Kreistags oder der Ausschüsse des Kreistags statt, so wird für diese Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € gewährt.
- c) Finden die Sitzungen an verschiedenen Orten statt, können die zusätzlichen Fahrtkosten analog der Regelungen des § 5 abgerechnet werden.

### **§ 3**

#### **Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner**

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten, soweit nicht andere Regelungen vorrangig greifen, den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu fünf Stunden 30,-- €  
von mehr als fünf Stunden 50,-- €.
- (3) Für die Hin- und Rückfahrt werden bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme jeweils eine Stunde angerechnet.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten**

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für einen
  - a) hauptamtlichen Kreisbrandmeister 300,- €
  - b) stellvertretenden Kreisbrandmeister 90,- €
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

## **§ 5**

### **Reisekosten**

- (1) Bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den festgelegten Sätzen gemäß § 6 Abs. 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) i. V. m. der dazu ergangenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Erstattungsfähig sind nur Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort.
- (2) Reisekosten werden insoweit erstattet, als die Aufwendungen des ehrenamtlich Tätigen zur Erledigung seiner Aufgaben notwendig waren. Wird eine unentgeltliche Mitfahrgelegenheit angeboten, so besteht kein Anspruch auf Reisekostenerstattung.
- (3) Der hauptamtliche Kreisbrandmeister erhält für Reisen innerhalb des Landkreises ein pauschalisiertes Tagegeld in Höhe von 80,-- € pro Monat. Darüber hinaus hat er Anspruch auf Reisekosten gemäß dem LRKG.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

### **Hinweis**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt  
Ravensburg, den 14. März 2013

Kurt Widmaier

